

2. Zweiter Klagegrund: Wesentliche Änderung der ursprünglichen Bedingungen des Auftrags, die das Ergebnis der Ausschreibung verfälscht haben könne.

Das Verhältnis zwischen dem dem Auftragnehmer und der Klägerin für sämtliche Bewertungskriterien zugewiesenen Punkten hätte sich umgekehrt, wenn das erfolgreiche Angebot unter Berücksichtigung der Umstände der Ausführung des Auftrags durch das Unternehmen, dem der Zuschlag erteilt worden sei, beurteilt worden wäre.

3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen die Begründungspflicht, weil der öffentliche Auftraggeber Art. 113 der Haushaltsordnung und Art. 161 Abs. 2 der Delegierten Verordnung⁽²⁾ nicht beachtet habe, da die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots nicht binnen 15 Kalendertagen nach dem Antrag der Klägerin mitgeteilt worden seien.

⁽¹⁾ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298, S. 1).

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362, S. 1).

Klage, eingereicht am 5. Mai 2014 — Dyckerhoff Polska sp. z o.o./Kommission

(Rechtssache T-284/14)

(2014/C 245/27)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Dyckerhoff Polska sp. z o.o. (Nowiny, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsberater [radca prawny] K. Kowalczyk)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss 2013/448/EU der Kommission vom 5. September 2013 über nationale Umsetzungsmaßnahmen für die übergangsweise kostenlose Zuteilung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 240, S. 27) für nichtig zu erklären.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund:

— Unvereinbarkeit des ergangenen Beschlusses mit dem Unionsrecht, insbesondere der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 sowie dem Beschluss 2010/2/EU der Kommission vom 24. Dezember 2009.

2. Zweiter Klagegrund:

— Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, weil für alle Sektoren ein einheitlicher sektorübergreifende Korrekturfaktor in derselben Höhe festgelegt worden sei, ohne dass dem Umstand Rechnung getragen worden sei, dass die Sektoren, von denen angenommen werde, dass sie einem erheblichen Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt seien, u. a. der Sektor für die Herstellung von Zement, anders zu behandeln seien als Sektoren, die nicht von einem derartigen erheblichen Risiko betroffen seien;

Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

3. Dritter Klagegrund:

- Gemäß Art. 277 AEUV: Unanwendbarkeit der dem angefochtenen Beschluss zugrunde liegenden Art. 10a Abs. 5 der Richtlinie 2003/87/EG und Art. 15 Abs. 3 des Beschlusses 2011/278/EU der Kommission, soweit es möglich sei, diese Vorschriften anzuwenden, ohne Art. 10a Abs. 12 bis 18 der Richtlinie 2003/87/EG, Art. 16 des Beschlusses 2011/278/EU der Kommission und dem Beschluss 2010/2/EU der Kommission Rechnung zu tragen, die die Notwendigkeit eines spezifischen Vorgehens in den Sektoren und Teilsektoren bestätigten, von denen angenommen werde, dass sie einem erheblichen Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt seien, sowie fehlende Möglichkeit der Festlegung eines einheitlichen sektorübergreifenden Korrekturfaktors für alle Sektoren durch die Europäische Kommission.

Klage, eingereicht am 28. April 2014 — Zypern/HABM (XΑΛΛΟΥΜΙ)

(Rechtssache T-292/14)

(2014/C 245/28)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Republik Zypern (Prozessbevollmächtigte: S. Malynicz, Barrister, und V. Marsland, Solicitor)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 19. Februar 2014 in der Sache R 1849/2013-4 aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „XΑΛΛΟΥΜΙ“ für Waren der Klasse 29 — Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 11 578 473.

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung in vollem Umfang.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. c und b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 28. April 2014 — Zypern/HABM (HALLOUMI)

(Rechtssache T-293/14)

(2014/C 245/29)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Republik Zypern (Prozessbevollmächtigte: S. Malynicz, Barrister, und V. Marsland, Solicitor)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)